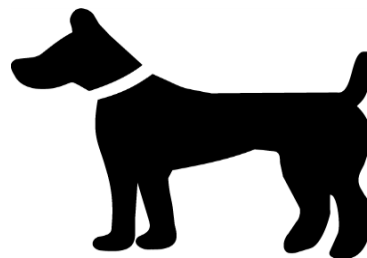


## **Die Samtgemeinde informiert:**

### **Wissenswertes für Hundehalter**



#### **Hundesteuer**

Ein Hund, der älter ist als drei Monate, ist hundesteuerpflichtig. Die Steuermarke wird Ihnen bei der Anmeldung ausgehändigt. Diese muss der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes deutlich sichtbar tragen.

Die Anmeldefrist beträgt zwei Wochen nach Anschaffung bzw. Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes. Die gleiche Frist gilt auch bei der Abmeldung des Hundes (z. B. bei Tod des Hundes, Umzug, Verkauf).

Für einige Hunde kann bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Steuerbefreiung (z. B. für Dienst- und Blindenhunde) oder eine Steuerermäßigung (z. B. für Wachhunde) beantragt werden.

Bei Anmeldung des Hundes sind der Sachkundenachweis (sh. Nr. 2) und die Haftpflichtversicherung (sh. Nr. 5) vorzulegen sowie die Chipnummer (sh. Nr. 4) anzugeben. Weitere Informationen über die Hundesteuer erhalten Sie unter 05528/202-0 oder per Mail an [rathaus@sg-gieboldehausen.de](mailto:rathaus@sg-gieboldehausen.de)

#### **Sachkundenachweis**

Seit dem 01.07.2013 müssen Hundehalter einen Nachweis über ihre Sachkunde besitzen, den sogenannten Hundeführerschein. Der theoretische Teil der Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung und der praktische Teil innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Hundehaltung abzulegen.

Eine Liste der in Niedersachsen anerkannten Prüfer kann entweder auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) eingesehen oder unter 05528/202-0 oder per Mail an [rathaus@sg-gieboldehausen.de](mailto:rathaus@sg-gieboldehausen.de) erfragt werden.

Wer nachweislich in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten hat, gilt als sachkundig.

Wer in einem anderen Bundesland eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen ebenfalls als sachkundig.

Verpflichtet zur Erbringung des Nachweises ist im Familienverbund nur der Hundehalter. Dieser bürgt dafür, dass er es verantworten kann, dass auch andere Personen mit dem Hund spazieren gehen können etc.

## **Zentrales Register**

Ebenfalls seit dem 01.07.2013 müssen alle Hunde vor Vollendung ihres siebten Lebensmonat in ein Zentrales Register eingetragen werden. Bei der Übernahme eines älteren Hundes hat die Eintragung innerhalb eines Monats nach Übernahme des Hundes zu erfolgen. Das Land Niedersachsen hat die GovConnect GmbH mit der Führung des Registers beauftragt, welches im Internet unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) zu finden ist. Die Eintragung kann auf verschiedene Arten erfolgen:

- Registrierung auf der Homepage und manuelle Eintragung der Daten
- mit dem Anmeldeformular per Fax unter 0441 390 10 401
- mit dem Anmeldeformular per Post an GovConnect GmbH, Nadorster Straße 228, 26123 Oldenburg

Die Eintragung in das Register ist kostenpflichtig. Hierbei ist die günstigste Variante die manuelle Erfassung der Daten auf der Homepage durch den Hundehalter selbst, hierfür wird eine Gebühr in Höhe von ca. 18,00 € fällig. Die Registrierung per Fax oder per Post ist mit höherem personellen Aufwand verbunden und kostet daher ca. 28,00 €. Diese Gebühr wird jedoch nur einmal pro Hund bei der Anmeldung fällig, die Abmeldung oder Datenänderungen (bei Umzügen, etc.) sind kostenfrei.

## **Identifikationschip**

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Eine Tätowierung ersetzt diesen Transponder nicht. Nähere Informationen hierüber erhalten Sie z.B. bei Hundevereinen und Tierärzten.

## **Haftpflichtversicherung**

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00 € für Sachschäden abzuschließen. Es wird jedoch empfohlen, auch für jüngere Hunde schnellstmöglich eine entsprechende Versicherung abzuschließen, damit sie als Hundehalter auch schon vor Erreichen des siebten Lebensmonats ausreichend abgesichert sind.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Wer einer der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Da die Samtgemeinde Gieboldehausen in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen vornimmt, liegt es auch in Ihrem Interesse, die o.g. Vorgaben entsprechend einzuhalten.